

Listen mit Wahlvorschlägen vorzustellen. Kandidaten für die Repräsentantenkammer können in den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergemeinschaften für die Parteienkammer enthalten sein. Entsprechend ihrem prozentualen Stimmenanteil werden den Parteien und Wählergemeinschaften Mandate auf die Listen zugeteilt.

4. Jeder Wähler hat bei der Wahl für die Parteienkammer eine Stimme.

5. Die Abgeordneten der Parteienkammer sind Vollzeitparlamentarier; sie sind während der Legislaturperiode abwählbar. Parteiaustritt oder Parteiausschluß führen automatisch zum Verlust des Mandats. Die Zugehörigkeit zur Parteienkammer ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden beschränkt.

6. Scheidet ein Abgeordneter aus, rückt der nächste Kandidat entsprechend der Reihenfolge auf der Liste seiner Partei nach. Die Abgeordneten der Parteienkammer müssen über die Strukturen der Parteien und Wählergemeinschaften den Wählern zur Verfügung stehen.

7. Die Parteienkammer erarbeitet Gesetzesvorlagen.

8. Die Abgeordneten zur *Repräsentantenkammer* werden in Wahlkreisen gewählt. Die Zahl wählbarer Abgeordneter ergibt sich aus der Zahl der Wahlberechtigten. Um eine effektive Wahl zu ermöglichen, wird die Anzahl der Kandidaten auf das Fünffache der zu wählenden Abgeordneten begrenzt.

9. Als Kandidat kann jeder Bürger aufgestellt werden, der im Besitz des passiven Wahlrechts ist, soweit die Kandidatur durch eine bestimmte Zahl von Unterschriften im Wahlkreis unterstützt wird.

10. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Abgeordnete in seinem Wahlkreis gewählt werden können. Im ersten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr als 50 Prozent der möglichen abgegebenen Stimmen erhält, sofern seine Platzziffer nicht die Zahl der zu wählenden Abgeordneten übersteigt. Falls ein zweiter Wahlgang erforderlich wird, gilt derjenige Kandidat als gewählt, dessen Platzziffer mit der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten übereinstimmt. Zwischen den Wahlgängen soll den Kandidaten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kandidatur zurückzuziehen.

11. Die Abgeordneten der Repräsentantenkammer sind nicht abwählbar.

12. Die Abgeordneten der Repräsentantenkammer werden nur für ihre unmittelbare Abgeordnetentätigkeit von der Arbeit freigestellt. Ein effektives System der Wahlkreisarbeit (z.-B. territoriale Abgeordnetengruppe) muß gewährleisten, daß sie den Wählern zur Verfügung stehen.

13. Die Repräsentantenkammer entscheidet über Gesetze; sie kann Gesetzesvorlagen ablehnen und zur Beratung in die Parteienkammer zurückbeordern.

14. Das Recht zur Gesetzesinitiative haben Abgeordnete, Parteien, die Regierung sowie gesellschaftliche Organisationen, Verbände und Gruppen außerhalb des Parlaments.

15. Einschränkungen der Verfassung sind nur durch Volksentscheid möglich.

16. Ein unabhängiges Verfassungsgericht hat durch umfassende Normenkontrolle die Einhaltung der Verfassung zu sichern.

17. Beim Volksfag wird ein Organ gebildet, das die Interessen der in der DDR lebenden ausländischen Mitbürger vertritt und diese in die Arbeit einbezieht.

Eine Reihe von Problemen blieb in unserer Diskussion offen, so z. B.:

— Wer wählt die Regierung: eine Kammer oder beide?

— Wie soll die Regierung gebildet werden? Sollen alle Parteien entsprechend ihrem Wahlergebnis in der Regierung vertreten sein, und soll die stärkste Fraktion den Ministerpräsidenten stellen? Oder soll eine Koalitionsregierung auf der Basis der absoluten Mehrheit gebildet werden und eine parlamentarische Opposition entstehen?

— Wer entscheidet bei Pattsituationen zwischen Parteienkammer und Repräsentantenkammer: ein direkt vom Volk gewählter Präsident oder eine Volksabstimmung?

— Wie werden die Finanzierung des Wahlkampfes sowie der Zugang der Kandidaten, der Parteien und der Wählergemeinschaften zu den Medien geregelt?

Auch für diese Fragen müssen akzeptable Lösungen gefunden werden.

Ausgearbeitet von CHRIS DEUTSCHLÄNDER,

Student an der Sektion Außenwirtschaft

der Hochschule für Ökonomie,

unter Verwertung der Diskussionsergebnisse von Beatrix Müller (Fachschule für Außenhandel), Sven Katsch (Sektion Außenwirtschaft), Norbert Rückriemen und Prof. Dr. sc. Rudolf Streich (Institut für Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie)

Gründung eines Richterbundes notwendig

HELMUT SIESLACK, Direktor
und WOLFGANG KORBE, Richter
am Stadtbezirksgericht Berlin-Hellersdorf

Um die Unabhängigkeit des Richters zu garantieren, seine Gebundenheit nur an die Verfassung und die Gesetze zu gewährleisten und die Wahrnehmung der Verantwortung durch die Richter und Gerichte zu sichern, reichen allein entsprechende gesetzliche Regelungen! nicht aus. Dringender als je zuvor müssen wir die Frage nach einer geeigneten Interessenvertretung der Richter stellen. Dies um so mehr, als bisherige Vertretungen oder Vereinigungen (Gewerkschaft, VdJ) aber auch Organe, die dazu verpflichtet waren und sind (das Oberste Gericht und das Ministerium der Justiz), sich dieser Aufgabe u. E. nicht oder nur unzureichend stellten.

Die Richter des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf haben deshalb auf der Berliner Richtertagung vom 8. November 1989 Thesen zur Notwendigkeit einer Berufsvereinerung der Richter vorgetragen und am 13. November 1989 zur Gründung eines Richterbundes aufgerufen. Aus dem zur Diskussion gestellten Grundlagenpapier wollen wir hier einige Gedanken darlegen:

Der nun vorliegende Entwurf eines Richtergesetzes mit den vorgesehenen Regelungen über den Richtertag und den Richterrat entspricht unseren Vorstellungen über eine künftige Gestaltung der Mitwirkung. Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig Richter auf Lebenszeit zu berufen. Eine Vereinigung der Richter soll als unabhängige Organisation dafür Sorge tragen, daß die Rechte der Richter kontrollierbar durchgesetzt werden können. Das Berufsbild des Richters muß mit der weiteren Entwicklung in unserer Gesellschaft Schritt halten. Die Vereinigung der Richter soll deshalb den Richterrat beraten und kontrollieren können.

Es darf nie wieder zugelassen werden, daß für das Richteramt geworben werden muß. Auf Grund der hohen Verantwortung und der gesellschaftlichen Stellung dieses Berufes sollten die zukünftigen Richter aus einer Gruppe der besten Bewerber für eine juristische Laufbahn ausgewählt werden können.

Mit den ständig wachsenden Anforderungen an die Richter und alle Mitarbeiter der Gerichte muß die Grundforderung nach entsprechender materieller Sicherstellung der Gerichte und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit der Mitarbeiter in Übereinstimmung gebracht werden. Gerichtliche Tätigkeit muß — darauf haben auch die Bürger einen Anspruch — in würdevoller Umgebung ausgeübt werden können. Die Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft vertritt gegenwärtig nach unserer Ansicht die Interessen der Richter nicht und ist offensichtlich auch nicht zu einer Diskussion über, die aufgetretenen, insb. tarifvertraglichen, Probleme bereit.

Das künftige Wahlgesetz der DDR soll den Gerichten als Kontroll- und Überwachungsorgan zur Durchsetzung der sozialistischen Demokratie eine qualitativ neue Stellung zuweisen. Mit der Herausbildung der Gewaltenteilung insb. durch die Schaffung eines Verfassungsgerichts und mit der Verwaltungsverfassungsbarkeit können die Weichen auch für den juristischen Apparat auf die revolutionäre Umgestaltung gestellt werden. Die bisherigen Strukturen in der Justiz sind der Krise, in der sich unser Staat befindet, nicht gewachsen.

Die qualitative Erneuerung des gesamten Rechtssystems der DDR. ist durch die Richterschaft umzusetzen.

Der Richterbund soll das Forum sein, das sich allen spezifischen Belangen der Richter wissenschaftlich und praktisch widmet. Er soll die Interessen der Richter auch gegenüber dem Ministerium der Justiz wahrnehmen. Aktuelle Aufgabe des Richterbundes wird es sein müssen, am zu erarbeitenden Richtergesetz und Gerichtsverfassungsgesetz sowie an allen weiteren im Zusammenhang mit der gerichtlichen Tätigkeit stehenden Gesetzgebungsvorhaben, mitzuwirken.

Alle Richter sollten sich jetzt in die vorderste Reihe der revolutionären Entwicklung stellen, denn der Sozialismus braucht eine starke, selbstbewußte und unabhängige Richterschaft. Ohne eigene Organisation werden wir diese Aufgabe nur unvollkommen lösen können.¹

1. Vgl. „Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Stellung der Richter“, NJ 1989, Heft 12, S. 503.

2. vgl. „Berliner Richter sprachen über Ihre Verantwortung“, ND vom 9. November 1939, S. 9.